SATZUNGSÄNDERUNG 2015

Präambel

Handel, Handwerk, Gewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe, Industriebetriebe und Einzelpersonen schließen sich zu einer Gemeinschaft zusammen, um die Attraktivität der Stadt Bad Münstereifel als touristische Wohn-, Beschäftigungs-, Kur-, Kultur- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken sowie die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt zu steigern.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

1.) Der Verein führt den Namen

Bad Münstereifel Aktiv.

2.) Der Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel.

3.) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

4.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2

Vereinszweck

I. Ziel des Vereins ist die Förderung des Wirtschaftsstandorts Bad Münstereifel durch folgende Maßnahmen:

a.) Repräsentation gemeinsamer Interessen aller Wirtschaftsbereiche, freien Berufsgruppen und Bürger der Stadt Bad Münstereifel.

b.) Stärkung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder durch Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte, Ziele und Projekte.

c.) Marketingmaßnahmen zur Förderung der Anziehungskraft und wirtschaftlicher Attraktivität der Stadt Bad Münstereifel.

d.) Organisation von Messen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen.

e.) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten

f.) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

II: Weitere Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kneipp-Idee und von Tourismus und Kurwesen insbesondere durch folgende Maßnahmen:

a.) Wahrnehmung der örtlichen Interessen von Tourismus und Kurwesen bei staatlichen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen.

b.) Unterstützung der Mitglieder auf den Gebieten des Tourismus, des Vertriebs und der Öffentlichkeitsarbeit.

c.) Gästeinformation und Gästebetreuung.

d.) Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen, insbesondere der kurörtlichen Eirichtungen.

e.) Mitwirkung bei der Stadtentwicklung.

f.) Werbung bei den Bürgern für die Bedeutung von Handel, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Kurwesen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.

2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist grundsätzlich, dass sich der Wohn- oder Geschäftsort im Stadtgebiet Bad Münstereifel befindet oder die wirtschaftliche Tätigkeit im Stadtgebiet entfaltet wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3.) Notwendig für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.

4.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei einer Ablehnung des Antrags bedarf es keiner Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

5.) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn sie sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Kündigung, Ausschluss

1.) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zwar durch eingeschriebenen Brief an den Vereinsvorstand. Die Kündigung ist nur zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

2.) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zielen der Vereinigung zuwiderhandelt oder seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung nicht nachkommt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat eine Anhörung des Mitglieds stattzufinden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist neben der Begründung dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod des Mitglieds oder mit der Löschung der Firma im Handelsregister.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1.) Mindestens einmal jährlich, spätestens zum 31.03. des Jahres, findet eine Mitgliederversammlung statt.

2.) Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3.) Bei Einhaltung der Einladungsvorschriften ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung oder im Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

5.) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

6.) Die einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat regelmäßig folgende Tagesordnung:

- Die Annahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes

- Die Genehmigung des Jahresabschlusses

- Die Entlastung des Vorstands.

7.) Alle zwei Jahre erfolgt

- die Wahl des Vorstands und

- die Wahl von 2 Kassenprüfern.

§ 7

Vorstand

1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schriftführer

- dem Kassierer

- drei weiteren Vorstandsmitgliedern

2.) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Vertretung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3.) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan.

4.) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er setzt in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern die Versammlungstermine fest. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.

5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.) Der Kassierer verwaltet die Kasse und regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er stellt den Jahresabschlussbericht zur Jahreshauptversammlung auf.

7.) Die Vereinskasse wird von den Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belegen jährlich geprüft. ,

§ 8

Projektteams

1.) Der Vereinsvorstand wird bei seiner Arbeit durch Projektteams unterstützt. Die Mitglieder der Projektteams werden vom Vorstand ausgewählt und abberufen. Aufgabe der Projektteams ist die Planung und Durchführung einzelner Aufgaben, z.B. der Organisation von Veranstaltungen, Durchführung von Werbe- und sonstige Stadtmarketingmaßnahmen, Betreuung von Tourismus und Kurwesen und Zusammenarbeit mit den Vertretern des City Outlets.

2.) Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 9

Beitrag

1.) Der Beitrag wird für die Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung).

2.) Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres per Banklastschrift oder Dauerauftrag zu zahlen.

3.) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die Vereinszwecke verwandt werden.

§ 10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11

Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung aus diesem Grunde beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.) Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögen

Stand 28.7.2015

Hubert Roth

Rene [illegible]